

Anlage – Abwägungen

44. Änderung des FNP
Bereich Gewerbegebiet Barßel –
Friesoyther Straße

Verfahrensstand	
§ 3 (1) BauGB - Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit: 30.05.2020-25.06.2020	X
§ 4 (1) BauGB - Frühzeitige Beteiligung der Behörden / TÖB: 28.05.2020-25.06.2020	X
§ 3 (2) BauGB - Öffentliche Auslegung	
§ 4 (2) BauGB - Beteiligung der Behörden / TÖB	

A) Bürger und Öffentlichkeit, die Hinweise und Anregungen gegeben haben:

Anregungen im Originaltext vorweg – aus Datenschutzgründen anonymisiert

Verfahren: § 3 (1) BauGB

Eingaben Bürger	Keine.				
Beschlussempfehlung	Kenntnisnahme.				
Entscheidung	Gremium	Datum	Abstimmungsergebnis		
			Ja	Nein	Enthaltung
	Ausschuss WPU				
	VA				

B) Träger öffentlicher Belange, die nicht geantwortet haben:

Verfahren nach § 4 (1) BauGB

- Friesoyther Wasseracht
- Handwerkskammer, Oldenburg
- Industrie- und Handelskammer, Oldenburg
- Landwirtschaftsamt Oldenburg, Fachbereich Landbau
- Landesamt für Geoinformation u. Landentwicklung Niedersachsen, Regionaldirektion Cloppenburg [LGLN]
- Amt für regionale Landesentwicklung, Oldenburg
- Samtgemeinde Jümme
- Gemeinde Apen
- Gemeinde Edewecht
- Stadt Friesoythe
- Gemeinde Ostrhauderfehn
- Gemeinde Saterland
- BUND Landesverband Niedersachsen e. V., Hannover
- Naturschutzbund Deutschland für Vogelschutz, Bez.-Gruppe, Oldenburg

Es ist davon auszugehen, dass die Belange der obigen Träger nicht berührt oder bereits berücksichtigt sind.

C) Träger öffentlicher Belange, die keine Hinweise und Anregungen haben:

Verfahren: § 4 (2) BauGB

- | | |
|----------------------------------------------------------------------------|------------|
| • Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg | 24.06.2020 |
| • Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Oldenburg-Süd | 09.06.2020 |
| • Leda-Jümme-Verband | 17.06.2020 |
| • TenneT TSO GmbH, Bayreuth (<i>keine weitere Beteiligung gewünscht</i>) | 10.06.2020 |

Kenntnisnahme

D) Träger öffentlicher Belange, die Hinweise und Anregungen gegeben haben:

(Anregung im Originaltext vorweg)

Verfahren: § 4 (1) BauGB

1	Landkreis Cloppenburg, 23.06.2020	2
2	Niedersächsische Landesforsten, Forstamt Ankum, 29.05.2020 / 07.06.2020.....	4
3	Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Geschäftsbereich Lingen, 17.06.2020.....	5
4	Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN), 17.06.2020.....	7
5	Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hannover – Kampfmittelbeseitigungsdienst, 03.06.2020	8
6	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, 24.06.2020	9
7	Telekom Deutschland, 16.06.2020	11
8	Oldenburgisch-Ostfriesischer Wasserverband, Brake, 18.06.2020.....	11
9	EWE NETZ GmbH, 02.06.2020	14
10	Vodafone Kabel Deutschland, 04.06.2020.....	15

1 Landkreis Cloppenburg, 23.06.2020

Eingabe – Landkreis 1	<p><u>Naturschutz</u></p> <p>Aus naturschutzfachlicher Sicht bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen den Bebauungsplanentwurf.</p> <p>Es ist eine Biotoptypenkartierung zu erstellen. Auf Seite 10 der Begründung wird ausgeführt, dass hinsichtlich der Schutzgüter Tiere und Pflanzen insbesondere die Belange der Flora und Fauna durch eine veränderte Beanspruchung von Lebensräumen berührt werden können. Es ist daher eine Brutvogelkartierung durchzuführen.</p> <p>Die Umweltauswirkungen der Planung sind in einem Umweltbericht darzustellen.</p> <p>Der Eingriff in den Naturhaushalt ist auf Flächennutzungsplanebene grob zu ermitteln und mögliche Kompensationen sind zu beschreiben.</p>			
Beschlussempfehlung	<p>Der Umweltbericht wurde zwischenzeitlich erstellt. Er enthält die erforderlichen Aussagen zu den Biotoptypen und zur Fauna des Gebietes.</p>			
Entscheidung	Gremium	Datum	Abstimmungsergebnis	
			Ja	Nein
			Enthaltung	
	Ausschuss WPU			
	VA			

Eingabe – Landkreis 2	<p>Zum Aufbau einer faunistischen Datenbank bitte ich, mir bei allen zukünftigen Planungen und möglichst auch bei bereits abgeschlossenen Planungen sämtliche faunistischen Erhebungen als Shape-Dateien (ArcGis bzw. ArcGis-kompatibel) unter Angabe des verwendeten Koordinatensystems (UTM, Gauss-Krüger etc.) zur Verfügung zu stellen. Wenn Nutzungseinschränkungen für diese Daten bestehen sollten, teilen Sie uns diese bitte mit. Um eine sinnvolle Datenhaltung zu ermöglichen, sollen die abgegebenen Daten neben den Angaben (Attribute) zur Arten-Beschreibung auch Verweise auf den entsprechenden Kartierbericht enthalten.</p>			
Beschlussempfehlung	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und bei Vorliegen GIS-fähiger Daten berücksichtigt. Solche GIS-fähigen Daten wurden für das Plangebiet nicht erhoben.</p> <p>Bei zukünftigen aufwändigen Erhebungen wird die GIS-kompatible Herstellung geprüft und im Vorfeld auch bezüglich der ggf. anfallenden Kosten mit dem Landkreis abgestimmt.</p>			
Entscheidung	Gremium	Datum	Abstimmungsergebnis	
			Ja	Nein
			Enthaltung	
	Ausschuss WPU			
	VA			

Eingabe – Landkreis 8	<p><u>Wasserwirtschaft</u></p> <p>Gegen die Änderung des o. a. Flächennutzungsplanes und die Aufstellung des Bebauungsplanes bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Das Plangebiet wird durch Gräben (Gewässer III. Ordnung) durchzogen. Bezüglich der einzuhaltenden Abstände zu diesen Gewässern (Uferrandstreifen, Räumstreifen usw.) ist vorab die zuständige Friesoyther Wasseracht zu beteiligen.</p> <p>Auf Basis des vorliegenden Entwässerungskonzeptes wird derzeit davon ausgegangen, dass die Ableitung des Oberflächenwassers sichergestellt ist.</p> <p>Zudem wird darauf hingewiesen, dass alle wasserwirtschaftlichen Maßnahmen (z. B. die Einleitung von Niederschlagwasser in das Grundwasser oder in oberirdische Gewässer) im Vorfeld bei der unteren Wasserbehörde zu beantragen sind.</p>				
Beschlussempfehlung	Kenntnisnahme.				
Entscheidung	Gremium	Datum	Abstimmungsergebnis		
			Ja	Nein	Enthaltung
	Ausschuss WPU				
	VA				

Eingabe – Landkreis 9	<p><u>Brandschutz</u></p> <p>Für die Brandbekämpfung ist die Löschwasserversorgung sicherzustellen. In diesem Gebiet ist gemäß des Arbeitsblattes W 405 des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e. V. (DVGW) eine Löschwassermenge von:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 192 cbm pro Stunde (3200 l/min) bei GE, SO o. GI <p>über 2 Stunden als Grundsatz erforderlich.</p> <p>Hierfür können die öffentliche Trinkwasserversorgung, natürliche oder künstliche offene Gewässer, Löschwasserbrunnen oder -behälter in Ansatz gebracht werden. Die Löschwasserentnahmestellen sind in einem Umkreis von 300 m anzulegen.</p> <p>Die Regularien über die Bewegungsflächen für die Feuerwehr entsprechend § 4 NBauO, § 2 DVO-NBauO sowie der Richtlinie Flächen für die Feuerwehr sind zu berücksichtigen und umzusetzen.</p>				
Beschlussempfehlung	Die Hinweise werden in den nachfolgenden Planungsstufen (verbindliche Bebauungsplanung oder konkrete Ausbauplanung) beachtet.				
Entscheidung	Gremium	Datum	Abstimmungsergebnis		
			Ja	Nein	Enthaltung
	Ausschuss WPU				
	VA				

Eingabe –Landkreis 10	<p><u>Schallschutz</u></p> <p>Das vorliegende Lärmschutzgutachten, Dipl.-Ing. A. Jacobs (Ord. Nr. 20 01 2635) vom 13.05.2020 wurde auf Plausibilität geprüft. Aus Sicht des Schallschutzes bestehen keine Bedenken.</p>				
Beschlussempfehlung	Kenntnisnahme.				
Entscheidung	Gremium	Datum	Abstimmungsergebnis		
			Ja	Nein	Enthaltung
	Ausschuss WPU				
	VA				

<p>Eingabe –Landkreis 11</p>	<p>Denkmalschutz</p> <p>Der o.g. Bauleitplanung stehen keine baudenkmalpflegerischen, archäologischen oder ortsbildgestalterischen Belange entgegen. Allerdings ist der Hinweistext bei archäologischen Funden veraltet, nachstehend der aktuelle Text.</p> <p>Archäologische Bodenfunde (gemäß § 14 Abs. 1 u. 2, Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz) – Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- und frühgeschichtliche sowie mittelalterliche und frühneuzeitliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen u. Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes meldepflichtig und müssen der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde beim Landkreis Cloppenburg oder dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege – Abteilung Archäologie – Stützpunkt Oldenburg, Ofener Straße 15, Tel. 0441 / 20576615 unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.</p>																						
<p>Beschlussempfehlung</p>	<p>Der Hinweis auf archäologische Bodenfunde wird entsprechend aktualisiert.</p> <p>Auf dem Plan und in der Begründung wird der Hinweis aktualisiert. Er lautet nun:</p> <p>„Ur- und frühgeschichtliche Archäologische Bodenfunde – Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- und frühgeschichtliche sowie mittelalterliche und frühneuzeitliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen u. Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes meldepflichtig und müssen der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde beim Landkreis Cloppenburg oder dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege - Abteilung Archäologie - Stützpunkt Oldenburg, Ofener Straße 15, Tel. 0441 / 799-2120 Tel. 0441 / 20576615 unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.“</p>																						
<p>Entscheidung</p>	<table border="1"> <tr> <th>Gremium</th> <th>Datum</th> <th colspan="3">Abstimmungsergebnis</th> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <th>Ja</th> <th>Nein</th> <th>Enthaltung</th> </tr> <tr> <td>Ausschuss WPU</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>VA</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </table>	Gremium	Datum	Abstimmungsergebnis					Ja	Nein	Enthaltung	Ausschuss WPU					VA						
Gremium	Datum	Abstimmungsergebnis																					
		Ja	Nein	Enthaltung																			
Ausschuss WPU																							
VA																							

2 Niedersächsische Landesforsten, Forstamt Ankum, 29.05.2020 / 07.06.2020

<p>Eingabe</p>	<p>Vielen Dank für die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme. Aus hiesiger Sicht bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die vorliegende Bauleitplanung.</p> <p>Da angrenzend Wald vorhanden ist, empfehle ich die Einhaltung eines ausreichend großen Sicherheitsabstandes zwischen dem Wald und der geplanten baulichen Entwicklung. Hier sollte eine Baumlänge, mindestens aber 15-20 m, möglichst eingeplant werden, um Gefahren durch herabfallende Äste oder umstürzende Bäume zu minimieren und neg. Beeinträchtigungen auf den Wald oder aber auf die baulichen Anlagen zu vermeiden. Weitere Hinweise bestehen derzeit nicht.</p>
<p>Beschlussempfehlung</p>	<p>Die Einhaltung geeigneter Abstände zum Wald wird auf Ebene der begleitend erstellten Bebauungsplanung beachtet.</p>

	Für die Flächendarstellung auf Ebene des Flächennutzungsplanes als vorbereitender Bebauungsplan ist eine detaillierte Darstellung von Abständen nicht erforderlich.				
Entscheidung	Gremium	Datum	Abstimmungsergebnis		
			Ja	Nein	Enthaltung
	Ausschuss WPU				
	VA				

3 Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Geschäftsbereich Lingen, 17.06.2020

Eingabe	<p>Das Plangebiet liegt südlich der zentralen Ortslage von Barßel, ca. 200m südlich der Gemeindestraße „Brinkstraße“ und unmittelbar östlich der Landesstraße 832 (Friesoyther Straße). In Bezug zur L 832 liegt das Plangebiet außerhalb der festgesetzten anbaurechtlichen Ortsdurchfahrt gem. § 4 Abs. 1 Nieders. Straßengesetz (NStrG). Vorgesehen ist in der Flächennutzungsplanänderung die Ausweisung von Gewerblicher Baufläche und in dem Bebauungsplan die Ausweisung eines Gewerbegebietes (GE). Die verkehrliche Erschließung soll über einen neuen Knotenpunkt über die L 832 erfolgen. In straßenbau- und verkehrlicher Hinsicht bestehen gegen die Flächennutzungsplanänderung sowie die Aufstellung des Bebauungsplanes grundsätzlich keine Bedenken unter folgenden Auflagen und Hinweisen:</p> <p>Der Knotenpunkt L 832 / Planstraße A im Zuge der L 832 im Abs. 60 Station 1 5 37 ist nach den Richtlinien für die Anlage von Landstraßen (RAL, Ausgabe 2012) verkehrsgerecht mit einer Linksabbiegespur (Typ LA 2) auf der L 832 auszubauen.</p> <p>Dafür ist zur rechtlichen Regelung der Abschluss einer Vereinbarung zwischen dem Land (Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, GB Lingen) und der Gemeinde Barßel erforderlich. Kostenträger für die Herstellung des Knotenpunktes ist gemäß § 34 Abs. 1 NStrG die Gemeinde Barßel. Die Unterhaltung des Knotenpunktes richtet sich nach § 35 Abs. 1 NStrG i.V.m. § 1 StrKrVO. Die dadurch dem Land entstehenden Mehrunterhaltungskosten sind nach § 35 Abs. 3 NStrG von der Gemeinde Barßel auf der Grundlage der Ablösungsrichtlinien dem Land zu erstatten. Für die Aufstellung des Vereinbarungsentwurfes sind dem GB Lingen rechtzeitig die Bauausführungsunterlagen zur Prüfung und Zustimmung vorzulegen. Nach entsprechender Planabstimmung ist für den Knotenpunkt auf Kosten der Gemeinde ein Sicherheitsaudit der Planungsphase „Ausführungsentwurf“ gem. den Richtlinien für das Sicherheitsaudit von Straßen (RSAS) durch einen zertifizierten Auditor samt einer Stellungnahme zum Auditbericht durchzuführen. Anschließend sind die Planunterlagen dem GB Lingen nochmals zur Überprüfung vorzulegen.</p> <p>Mit der Herstellung des Knotenpunktes darf erst nach Abschluss der Vereinbarung begonnen werden.</p> <p>Entlang der L 832 gelten außerhalb der Ortsdurchfahrt die Anbauverbote und -beschränkungen nach § 24 Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG). Diese sind in dem Bebauungsplanentwurf einzutragen und zu kennzeichnen mit:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 20 m Bauverbotszone gem. § 24 (1) NStrG • 40 m Baubeschränkungszone gem. § 24 (2) NStrG <p>jeweils gemessen vom neuen äußeren Rand der für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn. Zu der 20 m Bauverbotszone ist folgender Hinweis in den Bebauungsplanentwurf aufzunehmen: Bauverbotszone gemäß § 24 Abs. 1 NStrG. Gemäß § 24 Abs. 1 NStrG dürfen außerhalb der Ortsdurchfahrten längs der Landes- und Kreisstraßen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 20 m (dies gilt entsprechend für Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs), gemessen vom äußeren
---------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Rand der für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn und bauliche Anlagen im Sinne der Niedersächsischen Bauordnung, die über Zufahrten unmittelbar oder mittelbar angeschlossen werden sollen, nicht errichtet werden.

Einer Festsetzung der öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung: Wallhecke kann wie in der Planzeichnung dargestellt erfolgen. In der dazugehörigen Textlichen Festsetzung § 5 Grünordnung wird aufgeführt, dass dort, wo innerhalb der festgesetzten öffentlichen Grünfläche zurzeit keine Wallhecke besteht, diese fachgerecht hergestellt werden soll. Hierzu ist ein Erdwall anzulegen, welcher zu bepflanzen ist. Entlang der L 832 befindet sich der Erdwall -innerhalb der 20 m Bauverbotszone gem. § 24 Abs. 1 NStrG und zählt zu Aufschüttungen größeren Umfangs, welche innerhalb der Bauverbotszone nicht errichtet werden dürfen. Es kann allerdings bereits im Vorfeld bzw. parallel zum Bebauungsplanverfahren ein gesonderter Antrag auf Befreiung vom Verbot der Bebauung für den Erdwall bei der NLStBV GB Lingen (Ansprechpartnerin: Frau Kampel) gestellt werden. In der textlichen Festsetzung ist hierfür dann folgendes aufzunehmen:

Für die Herstellung des Erdwalls entlang der L 832 innerhalb der 20 m Bauverbotszone ist die Befreiung vom Verbot der Bebauung innerhalb der Bauverbotszone bei der NLStBV GB Lingen zu beantragen. Der Erdwall darf erst hergestellt werden, wenn der Gemeinde Barßel eine widerrufliche Ausnahmegenehmigung der NLStBV GB Lingen vorliegt.

Bestehende Wallhecken mit Erdwall entlang der L 832 unterliegen dem Bestandschutz. Entlang der L 832 ist trotz der festgesetzten öffentlichen Grünfläche (Wallhecke) auf gesamter Länge, mit Ausnahme des neuen Einmündungsbereichs, ein entsprechendes Zu- und Abfahrverbot durch Planzeichen (Bereich ohne Ein- und Ausfahrt) im Bebauungsplan festzusetzen.

Mit Rücksicht auf die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs ist das Zu- und Abfahrverbot auch im neuen Einmündungsbereich auf mind. 20 m, gemessen vom Fahrbahnrand der Landesstraße, festzusetzen.

Die Unterhaltung der Öffentlichen Grünflächen und der Flächen für Wald hat rückwärtig über interne Erschließungsstraßen und den Unterhaltungsweg zu erfolgen.

An der Einmündung der Erschließungsstraße in die L 832 sind gem. Richtlinien für die Anlage von Landstraßen (RAL 2012) Sichtfelder vorzusehen.

Demnach sind Sichtfelder mit den Schenkellängen von je 200 m auf der Landesstraße ($V = 100 \text{ km/h}$) und je 5 m auf der einmündenden Straße, gemessen vom Fahrbahnrand der Landesstraße im Bebauungsplan einzutragen. Die Sichtdreiecke sind von jeder sichtbehindernden Nutzung und Bepflanzung in einer Höhe von 0,80 bis 2,50 m über der Fahrbahn der Straßen freizuhalten.

Das Plangebiet ist entlang der L 832 auf Privatgrund mit einer festen lückenlosen Einfriedigung zu versehen und in diesem Zustand dauernd zu erhalten (§ 24 Abs. 2 NStrG i. V. m. § 24 Abs. 3 NStrG und § 16 NBauO).

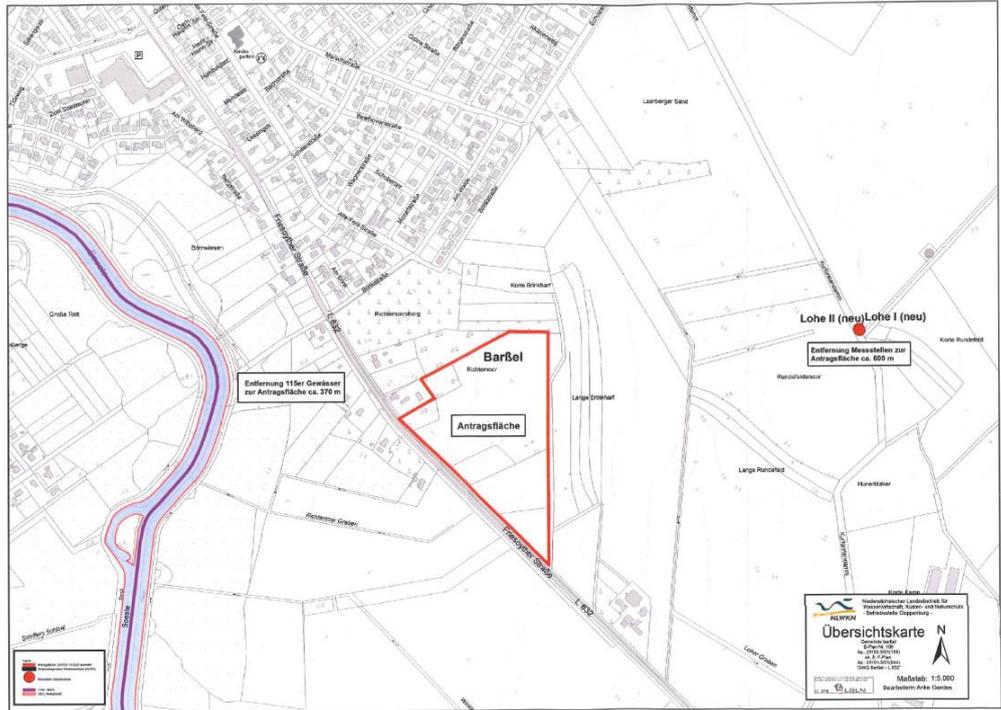
Aus den gewerblich genutzten Bauflächen können störende Einflüsse durch Betriebsabläufe, Fahrzeugbewegungen, Blendwirkungen durch Scheinwerfer und werbende Anlagen entstehen, die zu einer Ablenkung und Behinderung der Verkehrsteilnehmer führen und die die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Landesstraße negativ beeinflussen. Bei Bedarf ist ein entsprechender Sichtschutz zu der Landesstraße in Absprache mit dem Straßenbaulastträger herzustellen (§ 24 Abs. 2 NStrG i. V. m. § 24 Abs. 3 NStrG und § 16 NBauO).

Nach den Richtlinien für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeug-Rückhaltesysteme (RPS 2009) müssen punktuelle Einzelhindernisse wie Bäume an Straßen des überörtlichen Verkehrs bei $V \text{ zul.} = 80 \text{ bis } 100 \text{ km/h}$ einen Abstand von mind. 7,50 m vom Fahrbahnrand der Straßen aufweisen. Ich bitte um Beachtung und

	rechtzeitiger Beteiligung der NLStBV GB Lingen bei Planungen entlang der L 832. Zusätzlich bitte ich, den folgenden Hinweis in den Bebauungsplan aufzunehmen: „Von der Landesstraße 832 gehen erhebliche Emissionen aus. Für die geplanten Bauvorhaben können gegenüber dem Träger der Straßenbaulast keinerlei Entschädigungsansprüche hinsichtlich Immissionsschutz geltend gemacht werden.“				
Beschlussempfehlung	<p>Die Hinweise werden aufgrund ihres Detaillierungsgrades auf Ebene der 44. Änderung des FNP als vorbereitendem Bauleitplan nicht beachtlich.</p> <p>Die Hinweise betreffen Detailfragen der Erschließungsplanung und werden in den nachfolgenden Planungsstufen (verbindliche Bebauungsplanung oder konkrete Ausbauplanung) berücksichtigt.</p>				
Entscheidung	Gremium	Datum	Abstimmungsergebnis		
			Ja	Nein	Enthaltung
	Ausschuss WPU				
	VA				

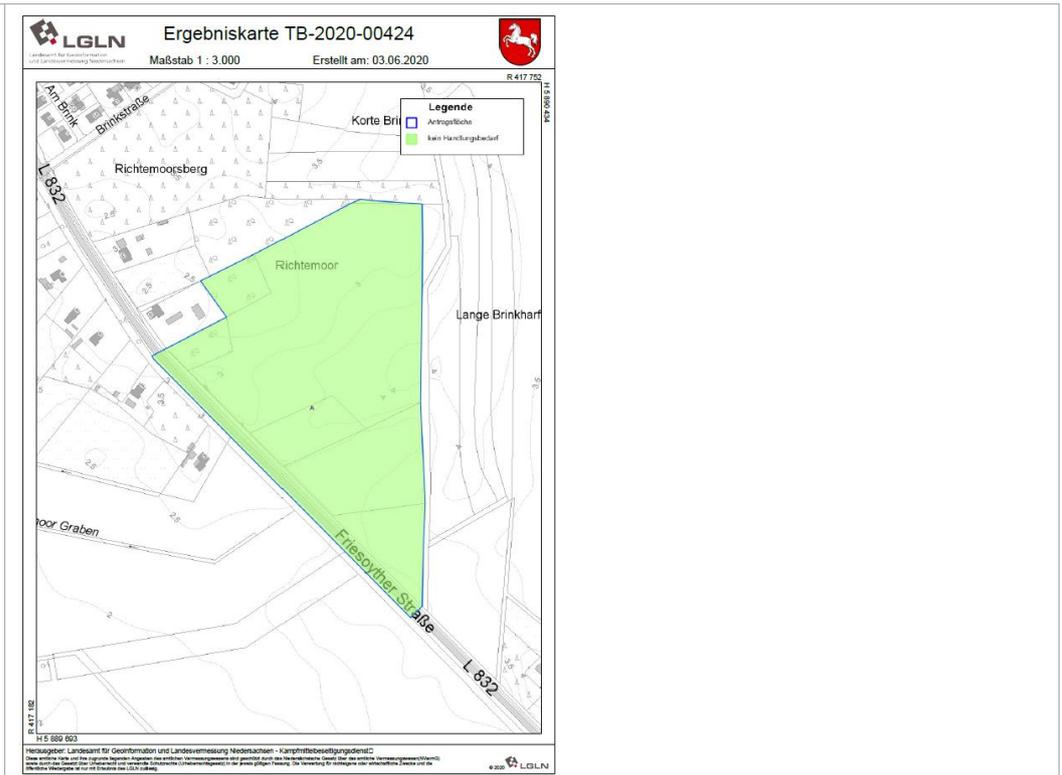
4 Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN), 17.06.2020

Eingabe	<p>Im Rahmen der Beteiligung als Träger öffentlicher Belange weisen wir darauf hin, dass sich außerhalb des Vorhabenbereiches (ca. 600 m Entfernung) eine Landesmessstelle befindet, die vom NLWKN betrieben und unterhalten wird (s. Übersichtskarte). Diese Messstelle dient der Gewässerüberwachung und ist von erheblicher Bedeutung für das Land Niedersachsen. Die Landesmessstelle darf auch in ihrer Funktionalität durch die Planungen / das Vorhaben nicht beeinträchtigt werden.</p> <p>Für Rückfragen steht Ihnen Herr Stienken, Tel. 04471/886-170, gerne zur Verfügung.</p> <p>Sollte das Planvorhaben zu wesentlichen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt führen, gehen wir von einer Beteiligung als Gewässerkundlicher Landesdienst (GLD) aus. Die Stellungnahme als TÖB ersetzt nicht die Stellungnahme des GLD.</p> <p>Anlage: Lage der Messstelle</p>
Beschlussempfehlung	<p>Es ist nicht davon auszugehen, dass sich durch das geplante Baugebiet Auswirkungen auf die Landesmessstelle ergeben.</p> <p>In die Begründung zur 44. Änderung des Flächennutzungsplanes wird sinngemäß folgender Passus neu eingefügt: „Mit Schreiben vom 17.06.2020 teilt der Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz mit, dass sich außerhalb des Vorhabenbereiches (in ca. 600 m Entfernung) eine Landesmessstelle befindet, die vom NLWKN betrieben und unterhalten wird (s. nachfolgende Abbildung). Diese Messstelle dient der Gewässerüberwachung und ist von erheblicher Bedeutung für das Land Niedersachsen. Die Landesmessstelle darf auch in ihrer Funktionalität durch die Planungen / das Vorhaben nicht beeinträchtigt werden.“</p> <p><i>Aufgrund der Entfernung des Änderungsbereichs zur Messstelle kann begründet angenommen werden, dass es in Folge der Planung nicht zu negativen Auswirkungen auf diese kommt.</i></p> <p><i>Abb: Lage der Messstelle des Gewässerkundlichen Landesdienstes</i></p>

					
Entscheidung	Gremium	Datum	Abstimmungsergebnis		
			Ja	Nein	Enthaltung
	Ausschuss WPU				
	VA				

5 Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hannover – Kampfmittelbeseitigungsdienst, 03.06.2020

Eingabe	<p>Für die Planfläche liegen dem Kampfmittelbeseitigungsdienst Niedersachsen die folgenden Erkenntnisse vor (siehe beigefügte Kartenunterlage):</p> <p>Empfehlung: Kein Handlungsbedarf</p> <p>Fläche A</p> <p>Luftbilder: Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden vollständig ausgewertet.</p> <p>Luftbildauswertung: Nach durchgeführter Luftbildauswertung wird keine Kampfmittelbelastung vermutet.</p> <p>Sondierung: Es wurde keine Sondierung durchgeführt.</p> <p>Räumung: Die Fläche wurde nicht geräumt.</p> <p>Belastung: Ein Kampfmittelverdacht hat sich nicht bestätigt.</p> <p>Hinweise:</p> <p>Die vorliegenden Luftbilder können nur auf Schäden durch Abwurfkampfmittel überprüft werden. Sollten bei Erdarbeiten andere Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Minen etc.) gefunden werden, benachrichtigen Sie bitte umgehend die zuständige Polizeidienststelle, das Ordnungsamt oder den Kampfmittelbeseitigungsdienst des Landes Niedersachsen bei der RD Hameln-Hannover des LGLN.</p> <p>In der vorstehenden Empfehlung sind die Erkenntnisse aus der Zeit vor der Einführung des Kampfmittelinformationssystems Niedersachsen (KISNi), dem 11.06.2018, nicht eingeflossen, da sie nicht dem Qualitätsstand von KISNi entsprechen. Sie können natürlich trotzdem von den Kommunen in eigener Zuständigkeit berücksichtigt werden.</p>
---------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

																								
<p>Beschlussempfehlung</p>	<p>Die Hinweise sind bereits in der Begründung zur 44. Änderung des Flächennutzungsplans enthalten.</p>																							
<p>Entscheidung</p>	<table border="1"> <tr> <th>Gremium</th> <th>Datum</th> <th colspan="3">Abstimmungsergebnis</th> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <th>Ja</th> <th>Nein</th> <th>Enthaltung</th> </tr> <tr> <td>Ausschuss WPU</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>VA</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </table>	Gremium	Datum	Abstimmungsergebnis					Ja	Nein	Enthaltung	Ausschuss WPU					VA							
Gremium	Datum	Abstimmungsergebnis																						
		Ja	Nein	Enthaltung																				
Ausschuss WPU																								
VA																								

6 Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, 24.06.2020

<p>Eingabe – LBEG 1</p>	<p>Aus Sicht des Fachbereiches Landwirtsch. / Bodenschutz wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Zur fachgerechten Berücksichtigung in der Planung sollte das Schutzgut Boden in dem zu erarbeitenden Umweltbericht entsprechend der Anlage 1 Baugesetzbuch (BauGB) ausführlich beschrieben und eine Bodenfunktionsbewertung entsprechend der im BundesBodenschutzgesetz (vgl. § 2 BBodSchG) genannten Funktionen vorgenommen werden.</p> <p>Als Datenbasis zur Bearbeitung des Schutzgutes Boden empfehlen wir unsere Bodenkarte i.M. 1:50.000 (BK50) und ihre Vielzahl an Auswertungskarten – u.a. zu Suchräumen für schutzwürdige Böden und zu Empfindlichkeiten der Böden (https://nibis.lbeg.de/cardomap3/?permalink=K1rTqdZ). Sofern genauere Informationen zu den Böden im Gebiet vorliegen, sollten diese zusätzlich herangezogen werden.</p> <p>Im Plangebiet befinden sich laut den Daten des LBEG Suchräume für schutzwürdige Böden entsprechend GeoBerichte 8 (Stand: 2019, www.lbeg.niedersachsen.de/download/1133/GeoBerichte_8.pdf). Die Karten können auf dem NIBIS Kartenserver unter https://nibis.lbeg.de/cardomap3/?permalink=6htDInt eingesehen werden. Gemäß dem Nds. Landesraumordnungsprogramm (LROP 3.1.1, 04) sind Böden, welche die natürlichen Bodenfunktionen und die Archivfunktion in besonderem Maße erfüllen, vor Maßnahmen der Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung besonders zu schützen.</p>
-------------------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Schutzwürdige Böden sollten bei der Ermittlung des Kompensationsbedarfs besondere Berücksichtigung finden.

Aus bodenschutzfachlicher Sicht geben wir einige allgemeine Hinweise zu den Maßnahmen der Vermeidung und Verminderung von Bodenbeeinträchtigungen im Falle einer Bebauung der Flächen. Vorhandener Oberboden sollte aufgrund §202 BauGB vor Baubeginn abgetragen und einer ordnungsgemäßen Verwertung zugeführt werden. Im Rahmen der Bautätigkeiten sollten einige DIN-Normen aktiv Anwendung finden (v.a. DIN 19639 Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben, DIN 18915 Vegetationstechnik im Landschaftsbau -Bodenarbeiten, DIN 19731 Verwertung von Bodenmaterial). Um dauerhaft negative Auswirkungen auf die von Bebauung freizuhaltenden Bereiche zu vermeiden, sollte der Boden im Bereich der Bewegungs-, Arbeits- und Lagerflächen durch geeignete Maßnahmen (z.B. Überfahrungsverbotzonen, Baggermatten) geschützt werden. Boden sollte im Allgemeinen schichtgetreu ab- und aufgetragen werden. Die Lagerung von Boden in Bodenmieten sollte ortsnah, schichtgetreu, in möglichst kurzer Dauer und entsprechend vor Witterung geschützt vorgenommen werden (u.a. gemäß DIN 19731). Außerdem sollte das Vermischen von Böden verschiedener Herkunft oder mit unterschiedlichen Eigenschaften vermieden werden. Der Geobericht 28 „Bodenschutz beim Bauen“ des LBEG dient als Leitfaden zu diesem Thema (www.lbeg.niedersachsen.de > Karten, Daten & Publikationen > Publikationen > GeoBerichte > GeoBerichte 28).

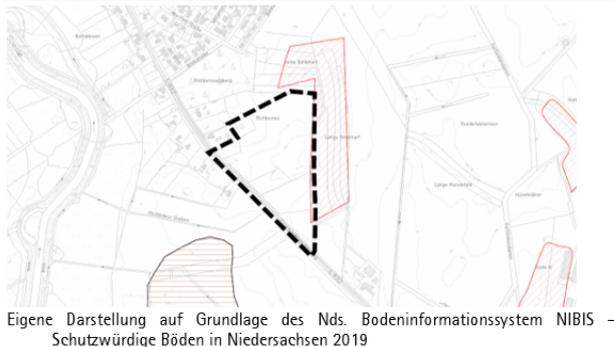
Beschlussempfehlung

Die Karten des NIBIS Servers wurden ausgewertet. Die Hinweise zu den DIN Normen finden im Rahmen der Ausbauplanungen Berücksichtigung.

Im Umweltbericht ist zu schutzwürdigen Böden bereits folgender Passus enthalten:

Schutzwürdige Böden – Das Plangebiet liegt nicht innerhalb eines Bereichs mit schutzwürdigen Böden¹⁴, grenzt aber im Osten an einen solchen an.

Abb. 9 Verzeichnete Suchräume für schutzwürdige Böden



Die benachbarten Flächen sind als Suchräume für schutzwürdige Böden – Böden mit kulturgeschichtlicher Bedeutung – Plaggensch ausgewiesen.

Eigene Darstellung auf Grundlage des Nds. Bodeninformationssystem NIBIS – Schutzwürdige Böden in Niedersachsen 2019

Da das Plangebiet nicht die schutzwürdigen Böden berührt, entsteht auch kein besonderer Kompensationsbedarf. Die weiteren Hinweise werden berücksichtigt und sind z. T. in den zwischenzeitig erstellten Umweltbericht aufgenommen.

Entscheidung	Gremium	Datum	Abstimmungsergebnis		
			Ja	Nein	Enthaltung
	Ausschuss WPU				
	VA				

Eingabe – LBEG 2

Aus Sicht des Fachbereiches Bergaufsicht Meppen wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen:

Innerhalb des Plangebietes bzw. in unmittelbarer Nähe davon verläuft eine Erdgashochdruckleitung der EWE AG, Postfach 2540, 26015 Oldenburg. Bei dieser Leitung sind Schutzstreifen zu beachten. Die Schutzstreifen sind von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenbewuchs frei zu halten. Bitte beteiligen Sie das oben genannte Unternehmen am weiteren Verfahren, damit ggf. erforderliche Ab-

	stimmungsmaßnahmen rechtzeitig eingeleitet werden können. Weitere Anregungen oder Bedenken aus Sicht unseres Hauses bestehen unter Bezugnahme auf unsere Belange nicht.				
Beschlussempfehlung	Die Leitung wurden berücksichtigt und ist nachrichtlich in der 44. Änderung des FNP dargestellt. Die EWE wurde beteiligt (Schreiben vom 02.06.2020). Die Belange sind berücksichtigt.				
Entscheidung	Gremium	Datum	Abstimmungsergebnis		
			Ja	Nein	Enthaltung
	Ausschuss WPU				
	VA				

7 Telekom Deutschland, 16.06.2020

Eingabe	<p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Die Telekom hat bezüglich der o. g. Bauleitplanung derzeit weder Anregungen noch Bedenken.</p> <p>Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit freigehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.</p>				
Beschlussempfehlung	Der Hinweis ist aufgrund seines Detaillierungsgrades auf Ebene der 44. Änderung des FNP als vorbereitendem Bauleitplan nicht beachtlich. Der Hinweis wird jedoch im Rahmen der begleitend erstellten verbindlichen Bebauungsplanung berücksichtigt.				
Entscheidung	Gremium	Datum	Abstimmungsergebnis		
			Ja	Nein	Enthaltung
	Ausschuss WPU				
	VA				

8 Oldenburgisch-Ostfriesischer Wasserverband, Brake, 18.06.2020

Eingabe – OOWV 1	<p><u>1. Trinkwasser</u></p> <p>Angrenzend an das Bebauungsgebiet befinden sich Versorgungsleitungen DN 150 des OOWV. Das ausgewiesene Planungsgebiet kann im Rahmen einer erforderlichen Rohrnetzerweiterung an unsere zentrale Trinkwasserversorgung angeschlossen werden. Wann und in welchem Umfang diese Erweiterung durchgeführt wird, müssen die Gemeinde und der OOWV rechtzeitig vor Ausschreibung der Erschließungsarbeiten gemeinsam festlegen. Da es sich bei dem vorgenannten Bebauungsgebiet um ein Gewerbegebiet handelt, kann eine Erweiterung nur auf der Grundlage der AVB Wasser V und unter Anwendung der Allgemeinen Preisregelungen des OOWV durchge-</p>
------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

führt werden.

Bei der Erstellung von Bauwerken sind gemäß DVGW Arbeitsblatt W 400-1 Sicherheitsabstände zu den Versorgungsleitungen einzuhalten. Außerdem weisen wir darauf hin, dass die Versorgungsleitungen nicht mit Bäumen überpflanzt werden dürfen. Um für die Zukunft sicherzustellen, dass eine Überbauung der Leitungen nicht stattfinden kann, werden Sie gebeten, ggf. für die betroffenen Leitungen ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht einzutragen.

Es wird darauf hingewiesen, dass für die ordnungsgemäße Unterbringung von Versorgungsleitungen der Freiraum von Versorgungsleitungen freizuhalten ist. Dieser darf wegen erforderlicher Wartungs-, Unterhaltungs- und Erneuerungsarbeiten weder bepflanzt noch mit anderen Hindernissen versehen werden. Um Beachtung des DVGW Arbeitsblattes W 400-1 wird gebeten.

Um das Wiederaufnehmen der Pflasterung bei der Herstellung von Hausanschlüssen zu vermeiden, sollte der Freiraum für die Versorgungsleitungen erst nach erfolgter Bebauung des Gebietes endgültig gepflastert werden.

Sollten durch Nichtbeachtung der vorstehenden Ausführungen Behinderungen bei der Erschließung des Baugebietes eintreten, lehnen wir für alle hieraus entstehenden Folgeschäden und Verzögerungen jegliche Verantwortung ab.

Wir bitten vor Ausschreibung der Erschließungsarbeiten um einen Besprechungstermin, an dem alle betroffenen Versorgungsträger teilnehmen.

Der durchschnittliche flächenspezifische Trinkwasserbedarf für Gewerbe im OOWV Verbandsgebiet liegt bei ca. $1500 \text{ m}^3/(\text{ha} \cdot \text{a})$. Für unsere Betrachtung sind wir davon ausgegangen, dass dieser Wert im vorgesehenen Plangebiet nicht überschritten wird. Unter den genannten Voraussetzungen kann die vorgesehene Bebauung für ein Vollgeschoss DVGW 400-1 druckgerecht mit Trinkwasser aus unserem Versorgungsnetz versorgt werden.

Laut DVGW W405 umfasst der Löschbereich sämtliche Löschwasserentnahmemöglichkeiten in einem Umkreis von 300m um das Brandobjekt. Der bestehende Hydrant 050127 an der Friesoyther Straße liegt teilweise im Löschbereich der geplanten Bebauung. Aus diesem Hydranten können bei Einzelentnahme $72 \text{ m}^3/\text{h}$ Löschwasser aus der Trinkwasserversorgung für den Grundschutz der geplanten Bebauung bereitgestellt werden. Über einen neuen Hydranten im Plangebiet können, falls gewünscht, voraussichtlich $48 \text{ m}^3/\text{h}$ Löschwasser bei Einzelentnahme für den Grundschutz des Plangebietes bereitgestellt werden.

Eine Positionierung von neuen Hydranten für Löschwasserzwecke im Plangebiet ist abhängig von der Trinkwasserhygiene und im Vorfeld der Erschließung abzustimmen.

Für einen Teilbereich der geplanten Bebauung kann innerhalb des Löschbereiches die Menge von $96 \text{ m}^3/\text{h}$ Löschwasser aus dem Trinkwassernetz bei gleichzeitiger Entnahme aus beiden genannten Hydranten bereitgestellt werden. Allerdings steht diese Menge aufgrund der Lage des bestehenden Hydranten nicht im Löschbereich des gesamten Plangebietes zur Verfügung.

Im Hinblick auf den der Gemeinde obliegenden Brandschutz (Grundschutz) weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass die Löschwasservorhaltung kein gesetzlicher Bestandteil der öffentlichen Wasserversorgung ist. Die öffentliche Wasserversorgung als Aufgabe der Daseinsvorsorge wird durch die gesetzlichen Aufgabenzuweisungen des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) nicht berührt, sondern ist von der kommunalen Löschwasserversorgungspflicht zu trennen.

Eine Pflicht zur vollständigen oder teilweisen Sicherstellung der Löschwasserversorgung über das öffentliche Wasserversorgungsnetz (leitungsgebunden) besteht durch den OOWV nicht. Da unter Berücksichtigung der baulichen Nutzung und der Gefahr der Brandausbreitung unterschiedliche Richtwerte für den Löschwasserbedarf beste-

hen (DVGW-Arbeitsblatt W 405), ist frühzeitig beim OOWV der mögliche Anteil (rechnerischer Wert) des leitungsgebundenen Löschwasseranteils zu erfragen, um planungsrechtlich die Erschließung als gesichert anerkannt zu bekommen.

Eventuelle Sicherungs- bzw. Umlegungsarbeiten können nur zu Lasten des Veranlassers oder nach den Kostenregelungen bestehender Verträge durchgeführt werden.

2. Abwasser

Das ausgewiesene Planungsgebiet kann im Rahmen einer erforderlichen Kanalnetzerweiterung an unsere zentrale Schmutzwasserentsorgung angeschlossen werden. Aufgrund der örtlichen Lage und den geodätischen Randbedingungen, ist eine Erschließung in Form einer Schmutzwasserdruckrohrleitung mit einem Hauptpumpwerk notwendig. Die Einbindung der Schmutzwasserdruckrohrleitung wird in der Friesoyther Straße bzw. der Brinkstraße fokussiert.

Für die Errichtung einer zentralen Hebeanlage im Plangebiet ist ein Flächenbedarf für das Bauwerk und die Steuerungstechnik von ca. 5,0 x 6,0 m erforderlich. Bei der Standortwahl dieser Fläche ist die Anfahbarkeit für Spül- und Wartungsfahrzeuge gemäß STVO zu berücksichtigen und bei einem Ortstermin festzulegen. Diese Fläche ist im Rahmen der Bauleitplanung als Sonderfläche außerhalb der Verkehrsfläche auszuweisen. Hierzu wird auf die Entwurfsplanung des Ingenieurbüros Addicks verwiesen.

Zur Reinigung der anfallenden Abwässer stehen seitens der Kläranlage Barßel ausreichend Kapazitäten zur Verfügung. Sollten sich mitunter abwasserintensive Betriebe oder Abweichungen zu den AEB einstellen, so ist eine frühzeitige Berücksichtigung/Klärung erforderlich. Die Überprüfung der hydraulischen Leistungsfähigkeit der vorhandenen Kanäle in den zuvor genannten Straßenzügen, sowie den bereits bestehenden Pumpwerken, kann erst nach Bekanntwerden der anfallenden Abwassermenge erfolgen. Es wird auf die Entwurfsplanung Addicks verwiesen.

Die notwendigen Rohrverlegearbeiten und Grundstücksanschlüsse können nur auf der Grundlage der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen des OOWV für die Abwasserbeseitigung (AEB) unter Berücksichtigung der besonderen Regelungen für die Gemeinde Barßel durchgeführt werden.

Ein Schutzstreifen, der 1,5 m rechts und 1,5 m links parallel zur Abwasserleitung verläuft, darf nicht überbaut werden oder unterirdisch mit Hindernissen (z.B. Versorgungsleitungen versehen werden. Bepflanzungen oder Anschüttungen dürfen nicht in die Schutzstreifentrasse der Abwasserleitung hineinwachsen bzw. hineinragen.

Bepflanzungen mit Bäumen müssen einen Abstand von mindestens 2,5 m von der Abwasserleitung haben. Alle Schächte müssen zur Durchführung von Inspektions-, Reinigungs- und Unterhaltungsmaßnahmen anfahrbar bleiben.

Auf die Einhaltung der z. Z. gültigen DIN-Normen, der ATV-Richtlinien und der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen des OOWV für die Abwasserbeseitigung (AEB) wird hingewiesen.

Wird das Baugebiet durch einen Privatinvestor erschlossen, muss dieser rechtzeitig mit dem OOWV einen Erschließungsvertrag abschließen. Eventuelle Sicherungs- bzw. Umlegungsarbeiten können nur zu Lasten des Veranlassers oder nach den Kostenregelungen bestehender Verträge durchgeführt werden.

Die Einzeichnung der vorhandenen Ver- und Entsorgungsanlagen in den anliegenden Plänen ist unmaßstäblich. Die genaue Lage gibt Ihnen der Dienststellenleiter Herr Averbeck von unserer Betriebsstelle in Thülsfelde, Tel: 04495 / 924111, in der Örtlichkeit an.

Nach endgültiger Planfassung und Beschluss als Satzung wird um eine Ausfertigung eines genehmigten Bebauungsplanes, gerne auch als PDF-Datei, gebeten.



Beschlussempfehlung	<p>Die Hinweise werden aufgrund ihres Detaillierungsgrades auf Ebene der 44. Änderung des FNP als vorbereitendem Bauleitplan nicht beachtlich.</p> <p>Der Hinweise zur technischen Gebietserschließung (Trink-, Lösch- und und Abwasser-versorgung) werden im Rahmen der begleitend erstellten verbindlichen Bebauungsplanung berücksichtigt.</p>			
Entscheidung	Gremium	Datum	Abstimmungsergebnis	
			Ja	Nein
	Ausschuss WPU			Enthaltung
	VA			

9 EWE NETZ GmbH, 02.06.2020

Eingabe	<p>Im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und/oder Anlagen der EWE NETZ GmbH. Diese Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden.</p> <p>Das Erdgashochdrucknetz kann durch Näherung Ihrer Baumaßnahme beeinflusst werden. Hierfür setzen Sie sich bitte per E-Mail mit unserer zuständigen Fachabteilung "Netztechnik G / W" Herr Kinzel (markus.kinzel@ewenetz.de) in Verbindung.</p> <p>Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik gelten. Gleiches gilt auch für die gegebenenfalls notwendige Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen und Anlagen durch EWE NETZ. Bitte planen Sie in diesem Fall Versorgungstreifen bzw. -korridore gemäß DIN 1998 (von min. 2,2 m für die Erschließung mit Telekommunikationslinien, Elektrizitäts- und Gasversorgungsleitungen) sowie die Bereitstellung notwendiger Stationsstellplätze mit ein.</p> <p>Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorha-</p>
---------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

	<p>beträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.</p> <p>Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.</p> <p>Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen. Dies gilt auch für den Fall der Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen durch EWE NETZ, denn hierfür sind beispielsweise Lage und Nutzung der Versorgungsleitung und die sich daraus ableitenden wirtschaftlichen Bedingungen wesentliche Faktoren. Unsere Netze werden täglich weiterentwickelt und verändern sich dabei. Dies kann im betreffenden Planbereich über die Laufzeit Ihres Verfahrens/Vorhabens zu Veränderungen im zu berücksichtigenden Leitungs- und Anlagenbestand führen. Wir freuen uns Ihnen eine stets aktuelle Anlagenauskunft über unser modernes Verfahren der Planauskunft zur Verfügung stellen zu können - damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage veralteten Planwerkes kommt. Bitte informieren Sie sich deshalb gern jederzeit über die genaue Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen über unsere Internetseite: https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen.</p>				
Beschlussempfehlung	<p>Der Hinweis ist aufgrund seines Detaillierungsgrades auf Ebene der 44. Änderung des FNP als vorbereitendem Bauleitplan nicht beachtlich.</p> <p>Der Hinweis wird jedoch im Rahmen der begleitend erstellten verbindlichen Bebauungsplanung berücksichtigt.</p>				
Entscheidung	Gremium	Datum	Abstimmungsergebnis		
			Ja	Nein	Enthaltung
	Ausschuss WPU				
	VA				

10 Vodafone Kabel Deutschland, 04.06.2020

Eingabe	<p>Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht.</p> <p>In ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgegeben.</p> <p>Weiterführende Dokumente: Kabelschutzanweisung Vodafone, Kabelschutzanweisung Vodafone Kabel Deutschland, Zeichenerklärung Vodafone, Zeichenerklärung Vodafone Kabel Deutschland.</p> <p><i>Anlage: Leitungsplan der im Bereich der L 832 verlaufenden Leitungstrassen</i></p>				
Beschlussempfehlung	<p>Der Hinweis ist aufgrund seines Detaillierungsgrades auf Ebene der 44. Änderung des FNP als vorbereitendem Bauleitplan nicht beachtlich.</p> <p>Der Hinweis wird jedoch im Rahmen der begleitend erstellten verbindlichen Bebauungsplanung berücksichtigt.</p>				
Entscheidung	Gremium	Datum	Abstimmungsergebnis		
			Ja	Nein	Enthaltung
	Ausschuss WPU				
	VA				



E) Sonstige Eingaben / Änderungen – Politik / Verwaltung / Planer

Politik	-
Verwaltung / Planer	Im Zuge der Erarbeitung der Entwurfsunterlagen wurde der Umweltbericht erstellt. Die in der frühzeitigen Beteiligung benannten Hinweise finden Berücksichtigung.
Beschlussempfehlung	Kenntnisnahme.

F) Zusammenfassung der Auswirkungen auf die Planung infolge aller Eingaben aus der frühzeitigen Beteiligung (Beteiligung nach § 3(1) und § 4(1) BauGB))

Planzeichnung des B-Plans Nr. 106	<ul style="list-style-type: none"> • Es wird eine Korrektur des Hinweises auf archäologische Bodenfunde vorgenommen.
Begründung der 44. Änderung des FNP	<ul style="list-style-type: none"> • Es werden Ergänzungen zur Landesmessstelle eingefügt; • Es wird eine Korrektur des Hinweises auf archäologische Bodenfunde vorgenommen.
Umweltbericht	Im Zuge der Erarbeitung der Entwurfsunterlagen wurde der Umweltbericht erstellt. Die in der frühzeitigen Beteiligung benannten Hinweise finden Berücksichtigung.
